

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| | | |
|------|----------------------------|--------|
| 1960 | Berlin, den 29. April 1960 | Nr. 15 |
|------|----------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 29.3.60 | Anordnung über die Gründung des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld..... | 149 |
| 31.3.60 | Anordnung über die Bildung von Pflanzenschutzämtern | 149 |
| 9.4. 60 • | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern | 151 |

Anordnung über die Gründung des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld.

Vom 29. März 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1
Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld gegründet. Sein Sitz ist Pockau/Lengefeld, Flöhatal.

§ 2
Der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3
(1) Für den VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) verbindlich.

(2) Der VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 4
Die dem VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld übertragenen Vermögenswerte sind von diesem in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz ist per 1. April 1960 aufzustellen.

§ 5
Der Betriebsplan des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6
Die tarifliche Entlohnung für die Beschäftigten des VEB Vakutronik Pockau/Lengefeld erfolgt nach der Lohn- und Gehaltsregelung für Arbeiter und Angestellte im Bereich der Verwaltung Industriebedarf.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft
Berlin, den 29. März 1960

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und Kerntechnik
Prof. R a m b u s c h

Anordnung über die Bildung von Pflanzenschutzämtern.

Vom 31. März 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Bei den Räten der Bezirke werden Pflanzenschutzämter als unterstellte Einrichtungen gebildet

(2) Die Aufgaben der Räte der Bezirke, Referat Pflanzenschutz, gehen in die Zuständigkeit der Pflanzenschutzämter über.

§ 2
Die Zweigstellen Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin werden zu Pflanzenschutzämtern umgebildet und den zuständigen Räten der Bezirke unterstellt

§ 3
Bei den Räten der Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Gera, Suhl, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden Pflanzenschutzämter neu eingerichtet

§ 4
(1) Die Quarantäneinspektionen werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert

(2) Die Quarantäneinspektion Schwerin wird dem Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes* Rostock eingegliedert

§ 5
Die Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert